

FAQ;s

betreffend die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 an Sportstätten nach Maßgabe des Abschnitts 2 Teil E der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013

Stand: 10. Dezember 2014

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1. Sind auch Übergangslösungen / Ausweichquartiere förderfähig? | 2 |
| 2. Ist auch die Herrichtung bzw. Nutzbarmachung eines Ausweichquartiers förderfähig, wenn die beschädigte Sportstätte abgerissen werden soll? | 3 |
| 3. Muss der Beauftragung eines Gutachters zur Schadensfeststellung ebenfalls die Einholung von drei Angeboten vorausgehen? | 3 |
| 4. Wer wird gefördert? | 3 |
| 5. Was wird gefördert?..... | 4 |
| 6. Wie wird gefördert?..... | 4 |
| 7. Was ist weiterhin zu beachten?..... | 4 |
| 8. Wie entsteht eine Überkompensation? | 5 |
| 9. Gibt es eine Bagatellgrenze für die Schadensmeldungen?..... | 5 |
| 10. Wie errechnet sich die Schadenshöhe, die bei der Schadensmeldung angegeben werden muss?..... | 5 |
| 11. Sind die Kosten für die Erstellung von Gutachten förderfähig (zum Beispiel bei der Notwendigkeit eines Ersatzneubaus)? | 5 |
| 12. Ist vom Flutschadensbetrag ein Abzug „Neu für Alt“ vorzunehmen, wenn die reparierten Teile des Schadensobjektes einen besseren Zustand haben als vor der Flut?..... | 5 |
| 13. Schadenshöhe brutto/netto: Welche Schadenshöhe muss angegeben werden, wenn der Schaden bei einem vorsteuer-abzugsberechtigten (kommunalen) Unternehmen eingetreten ist?..... | 5 |
| 14. Wann werden die Fördermittel ausgezahlt? | 6 |
| 15. Was ist mit bereits vom Sportverein (der nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Schadensobjektes ist) erbrachten vorfinanzierten Leistungen? Bleiben die Vereine (Nutzer) auf ihren Kosten sitzen? | 6 |
| 16. Gibt es einen Zweckbindungszeitraum? | 6 |
| 17. Kann ein Sportverein Zuwendungsempfänger bzw. Antragsteller sein?..... | 6 |
| 18. Wie ist zu verfahren, wenn das Eigentum an der Sportstätte und an wesentlichen funktionsbezogenen Einrichtungsgegenständen nach Teil E Nummer 2.5 auseinanderfällt?.... | 6 |
| 19. Ist auch die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der in der jeweiligen Sportstätte untergebrachten Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände förderfähig? | 7 |

20. Was ist unter einer Einzelmaßnahme nach Abschnitt 2 Teil E Nummer 5 der Richtlinie zu verstehen? 7
21. Kann bereits mit der Schadensbeseitigung begonnen werden, obwohl der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung noch nicht beschieden worden ist? 7
22. Sind auch Eigenleistungen förderfähig? 8
23. Werden Spenden oder Versicherungsleistungen auf die Zuwendung angerechnet? 8
24. Sind Spenden, Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen, die ein Sportverein (der nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Schadensobjektes ist) erhalten hat, bei Antragstellung auf eine Förderung durch den Zuwendungsempfänger (zum Beispiel eine Kommune) anzugeben? 8
25. Was ist wenn der Vorhabensträger (Verein als Nutzer/Betreiber) vorsteuerabzugs-berechtigt ist, der Eigentümer (Kommune) jedoch nicht? Den Antragsunterlagen sind bezahlte Rechnungen in brutto beigefügt, die gegenüber Vereinen die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gelegt wurden. Ist die Vorsteuerabzugsberechtigung von Dritten/Vereinen bei der Bewilligung in Abzug zu bringen und in Netto zu fördern? 8
26. Zum Zeitpunkt der Bewilligung wurden die beantragten Maßnahmen abgeschlossen, Rechnungen wurden gelegt, bezahlt und liegen der IB vor. Ist hier noch ein Verwendungsnachweis gegenüber der IB zu führen? 8
27. Ist eine Förderung von Maßnahmen für die Schadensbeseitigung an Gewässern und Hochwasserschutzanlagen (Ziffer 2.8 Teil E der RL in Verbindung mit Teil B, Ziffer 2.2.2) ergänzend über Teil E möglich? 9

1. Sind auch Übergangslösungen / Ausweichquartiere förderfähig?

Zuwendungszweck ist grundsätzlich der nachhaltige Wiederaufbau und die Wiederbeschaffung von baulichen Anlagen, Gebäuden usw. Aus den Begrifflichkeiten „Wiederaufbau“ und „Wiederbeschaffung“ folgt, dass nur dann eine Zuwendung erfolgen kann, wenn der bisherige Standort beibehalten wird.

Dem wird auch dann entsprochen, wenn bauliche Anlagen, betriebliche Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen wiederbeschafft werden, aber für einen Übergangszeitraum an einem anderen Standort aufgestellt und genutzt werden, weil der bisherige Standort noch nicht wieder nutzbar ist. Voraussetzung ist jedoch, dass eine spätere Umsetzung der baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen tatsächlich möglich ist (wie z.B. bei Gebäuden in Modulbauweise oder Containern für die Unterbringung von Sportgeräten) und schließlich auch erfolgen wird. Die Errichtung eines festen Gebäudes oder eines Sportplatzes, die sich nicht zum endgültigen Standort umsetzen lassen, wäre somit nicht förderfähig.

Auch in diesem Fall ist die Maßnahme nur bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens förderfähig. Etwaige Mehrkosten, die beispielsweise durch die Umsetzung der Module oder Container entstehen könnten, wären aus Eigenmitteln zu tragen.

Ob tatsächlich im Einzelfall eine Förderfähigkeit gegeben sein könnte, sollte im Vorfeld mit der Investitionsbank Sachsen-Anhalt abgeklärt werden. Aber auch in diesen Fällen wären jedoch nur Kosten bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens förderfähig.

2. Ist auch die Herrichtung bzw. Nutzbarmachung eines Ausweichquartiers förderfähig, wenn die beschädigte Sportstätte abgerissen werden soll?

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu Frage 1 können nur die Eigentümer oder Erbbauberechtigten einer Sportstätte eine Zuwendung beantragen und grundsätzlich auch nur dann, wenn die Zuwendung für die Beseitigung von Schäden an der vom Hochwasser betroffenen Sportstätte bzw. der Wiederherstellung der beschädigten Sportstätte eingesetzt wird.

Die Anmietung und Herrichtung eines Ausweichquartiers stellt keine auf die Wiederherstellung der beschädigten Sportstätte ausgerichtete Maßnahme dar und ist somit nicht förderfähig.

3. Muss der Beauftragung eines Gutachters zur Schadensfeststellung ebenfalls die Einholung von drei Angeboten vorausgehen?

Nein. Nach Maßgabe des Abschnitts 1 Nummer 4.6 der Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 sind 3 Angebote einzuholen. Diese Bestimmung bezieht sich auf Aufträge für Lieferungen und Dienstleistungen, die konkret die Beseitigung von Hochwasserschäden zum Gegenstand haben. Die vorherige Beauftragung einer fachlich qualifizierten Person zur Feststellung, ob überhaupt ein Schaden vorliegt und ggf. in welchem Umfang, ist von der Bestimmung der Nummer 4.6 nicht erfasst.

4. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind

- a) Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landreise, Zweckverbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten des öffentlichen Rechts, Unterhaltungsverbände sowie sonstige nicht im Wettbewerb stehende Träger kommunaler Infrastruktur
- b) Kommunale Unternehmen sowie sonstige Träger kommunaler Infrastruktur, die nicht unter a)

fallen.

Sportvereine gelten als sonstige Träger kommunaler Infrastruktur nach Abschnitt 2 Teil E Nr. 1b der Richtlinie, soweit sie Eigentümer oder Erbbauberechtigte der Sportstätte sind.

5. Was wird gefördert?

Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung der einzelnen geschädigten Sportstätte unter Einhaltung der baulichen und technischen Normen, insbesondere auch

- Kosten für vorbereitende Arbeiten
- Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen
- Kosten für den Abriss
- Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens
- Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände

6. Wie wird gefördert?

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses i.H.v. bis zu 100%.

7. Was ist weiterhin zu beachten?

Im ersten Schritt füllen Sie bitte für die geschädigte Sportstätte den verlinkten Vordruck „Meldung Einzelmaßnahme“ aus und reichen ihn – anders als im Formular ausgewiesen – direkt bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt ein. Eine Kopie der Meldung übersenden Sie der für Sie zuständigen Gemeinde (bei Kommunen: dem für Sie zuständigen Landkreis bzw. bei kreisfreien Städten/Landkreisen dem Landesverwaltungsamt) zur Aufnahme der wiederherzustellenden Sportstätte in den Maßnahmenplan der Gemeinde bzw. des Landkreises.

Damit die Investitionsbank die "Meldung Einzelmaßnahme" auf die Plausibilität von Schadenskausalität, Schadenshöhe und Umsetzungszeitraum beurteilen kann, sind den Meldungen der Einzelmaßnahmen bereits vorhandene nachvollziehbare Unterlagen beizufügen wie z.B.:

- die Dokumentation der Schäden,
- die Art der Schadensermittlung,

- eine Beschreibung des Schadens, ob die jeweilige Maßnahme evtl. bereits begonnen worden ist, etwaig eingesetzte oder erwartete Versicherungsleistungen oder Spenden.

Vollständige Anträge, die neben der „Meldung Einzelmaßnahme“ weitere Angaben und Unterlagen enthalten, können bis 30.06.2015 bei der Investitionsbank eingereicht werden.

8. Wie entsteht eine Überkompensation?

Eine Überkompensation entsteht, wenn die für die Wiederherstellung der Sportstätte bereit gestellten Mittel (z. B. Spenden, Versicherungssummen, Fördermittel) höher sind, als die zur Schadensbeseitigung tatsächlich erforderlichen Kosten.

9. Gibt es eine Bagatellgrenze für die Schadensmeldungen?

Nein.

10. Wie errechnet sich die Schadenshöhe, die bei der Schadensmeldung angegeben werden muss?

Bei der Ermittlung der Schadenshöhe wird auf die Wiederherstellungskosten bzw. auf die Kosten einer Ersatzbeschaffung unter Einhaltung baulicher und technischer Normen abgestellt. Die Schadenshöhe kann beispielsweise durch ein Gutachten ermittelt werden.

11. Sind die Kosten für die Erstellung von Gutachten förderfähig (zum Beispiel bei der Notwendigkeit eines Ersatzneubaus)?

Ja, in angemessener Höhe (siehe Abschnitt 1 Nr. 3.2.3 der Richtlinie).

12. Ist vom Flutschadensbetrag ein Abzug „Neu für Alt“ vorzunehmen, wenn die reparierten Teile des Schadensobjektes einen besseren Zustand haben als vor der Flut?

Nein.

13. Schadenshöhe brutto/netto: Welche Schadenshöhe muss angegeben werden, wenn der Schaden bei einem vorsteuerabzugsberechtigten (kommunalen) Unternehmen eingetreten ist?

Die in den Wiederherstellungskosten enthaltene Mehrwertsteuer ist bei Vorsteuerabzugs-

berechtigten ein durchlaufender Posten. Daher liegt ein Schaden nur in Höhe des Nettobetrags (ohne Mehrwertsteuer) vor. Dieser Betrag ist daher bei der Maßnahme anzumelden. Ist der Geschädigte nicht vorsteuerabzugsberechtigt, geben Sie bei der Schadenshöhe bitte den Bruttobetrag an.

14. Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Zahlungen können frühestens mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorgenommen werden.

15. Was ist mit bereits vom Sportverein (der nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Schadensobjektes ist) erbrachten vorfinanzierten Leistungen? Bleiben die Vereine (Nutzer) auf ihren Kosten sitzen?

Entsprechende Aufwendungen sind förderfähig, wenn sie von den Fördergegenständen der Richtlinie erfasst werden und die Zustimmung des Eigentümers der Sportstätte finden. Der Eigentümer kann die Aufwendungen dann im Rahmen seiner Antragstellung berücksichtigen.

16. Gibt es einen Zweckbindungszeitraum?

Nein. Die RL stellt ausschließlich auf den nachhaltigen Wiederaufbau und die Wiederherstellung von baulichen Anlagen und Einrichtungen ab.

17. Kann ein Sportverein Zuwendungsempfänger bzw. Antragsteller sein?

Ja, soweit der Sportverein Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Sportstätte ist. Ein Sportverein gilt als sonstiger Träger kommunaler Infrastruktur nach Abschnitt 2 Teil E Nummer 1b der Richtlinie.

18. Wie ist zu verfahren, wenn das Eigentum an der Sportstätte und an wesentlichen funktionsbezogenen Einrichtungsgegenständen nach Teil E Nummer 2.5 auseinanderfällt?

Ist beispielsweise eine Gemeinde Eigentümer der Sportstätte und der Sportverein Eigentümer der dort vorhandenen wesentlichen funktionsbezogenen Einrichtungsgegenstände ist ebenfalls nur die Gemeinde antragsberechtigt. Es wird allein auf die Sportstätte abgestellt. Das folgt aus Teil E Nummer 2.5.

Allerdings gehören auch die beschädigten wesentlichen funktionsbezogenen Einrichtungsgegenstände im Falle einer Wiederbeschaffung zu den förderfähigen Kosten. Gehören diese Gegenstände nicht dem Eigentümer der Einrichtung, sondern dem Sportverein als deren Nutzer, sollte der Sportverein der Gemeinde den diesbezüglichen Schaden mitteilen, damit die Gemeinde diesen bei ihrer Antragstellung berücksichtigt. Nach Erhalt der beantragten Zuwendung hat die Gemeinde den Anteil, der auf die beantragten wesentlichen funktionsbezogenen Einrichtungsgegenstände entfällt, an den Sportverein auszuzahlen.

19. Ist auch die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der in der jeweiligen Sportstätte untergebrachten Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände förderfähig?

Ja, wenn die Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände zu den wesentlichen funktionsbezogenen Einrichtungsgegenständen im Sinne des Abschnitts 2 Teil E Nr. 2.5 Buchstabe e der Richtlinie gehören und diese im Eigentum des Eigentümers der Sportstätte oder des Nutzers, der die Sportstätte auf vertraglicher Grundlage nutzt, stehen. Um wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände handelt es sich insbesondere dann, wenn

- die Sportgeräte oder sonstigen Gegenstände zur Ausübung der Sportart erforderlich sind, für die die Sportstätte genutzt wird, oder
- für die Sozial- oder Gemeinschaftsräume der Sportstätte typisch sind (wie z.B. die Stühle und Tische oder die Küchenzeile oder die Sitzbänke im Umkleideraum).

Nicht förderfähig sind beispielsweise Dekorationsgegenstände (wie Bilder und Blumen) sowie die Pokalsammlung.

20. Was ist unter einer Einzelmaßnahme nach Abschnitt 2 Teil E Nummer 5 der Richtlinie zu verstehen?

Die Wiederherstellung einer konkreten Sportstätte stellt eine Einzelmaßnahme dar und zwar unabhängig davon, wie viele Gewerke zur Wiederherstellung erforderlich sind oder ob die Sportstätte mehrere Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen umfasst. Es kommt allein darauf an, dass die Sportstätte als Einheit verstanden wird. Davon wird insbesondere auszugehen sein, wenn die Sportstätte Bezeichnungen wie „Sportpark“, „-komplex“ oder „-forum“ trägt.

21. Kann bereits mit der Schadensbeseitigung begonnen werden, obwohl der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung noch nicht beschieden worden ist?

Ja. Das folgt aus Abschnitt 1 Nummer 4.4 der Richtlinie. Allerdings muss der Zuwendungs-

empfänger bzw. der Sportverein, der die Schadensbeseitigung veranlasst, bei einem vorzeitigen Maßnahmebeginn in finanzielle Vorleistung treten.

22. Sind auch Eigenleistungen förderfähig?

Nein. Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Die dabei eingesetzten erworbenen Materialien, wie z.B. Steine, Mörtel, Farbe, sind dagegen förderfähig. Der Kauf ist durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen.

23. Werden Spenden oder Versicherungsleistungen auf die Zuwendung angerechnet?

Ja, nach Maßgabe des Abschnitts 1 Nummer 3.2.5 der Richtlinie.

24. Sind Spenden, Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungszahlungen, die ein Sportverein (der nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Schadensobjektes ist) erhalten hat, bei Antragstellung auf eine Förderung durch den Zuwendungsempfänger (zum Beispiel eine Kommune) anzugeben?

Ja, sofern die erhaltenen Leistungen explizit für die im Förderantrag benannten Schäden zu verwenden waren/sind.

25. Was ist wenn der Vorhabensträger (Verein als Nutzer/Betreiber) vorsteuerabzugsberechtigt ist, der Eigentümer (Kommune) jedoch nicht? Den Antragsunterlagen sind bezahlte Rechnungen in brutto beigefügt, die gegenüber Vereinen die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gelegt wurden. Ist die Vorsteuerabzugsberechtigung von Dritten/Vereinen bei der Bewilligung in Abzug zu bringen und in Netto zu fördern?

In derartigen Fällen ist nur dann der Bruttobetrag der an den Verein gerichteten Rechnung zu berücksichtigen, wenn der Verein bestätigt, dass er für diese Maßnahme keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann. Ansonsten ist der Bruttobetrag um die vom Verein geltend gemachte Vorsteuer zu senken.

26. Zum Zeitpunkt der Bewilligung wurden die beantragten Maßnahmen abgeschlossen, Rechnungen wurden gelegt, bezahlt und liegen der IB vor. Ist hier noch ein Verwendungsnachweis gegenüber der IB zu führen?

Der Verwendungsnachweis ist dahingehend zu führen, dass der "IB Vordruck Verwendungsnachweis" ausgefüllt und gezeichnet ohne Rechnungen vorzulegen ist.

27. Ist eine Förderung von Maßnahmen für die Schadensbeseitigung an Gewässern und Hochwasserschutzanlagen (Ziffer 2.8 Teil E der RL in Verbindung mit Teil B, Ziffer 2.2.2) ergänzend über Teil E möglich?

Grundsätzlich ja, wenn die Hochwasserschutzanlagen Bestandteil der geschädigten Sportstätte sind, sollte eine Förderung unter Beachtung der Grundsätze nach Abschnitt 2 Teil B Nr. 2.2.2 der RL möglich sein (ggf. Sonderfall/Bescheid).